

## **ECOVIS Genossenschaftsprüfverband e.V.**

### **Satzung**

Stand: November 2009

## Inhaltsübersicht

### I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Aufgabenbereich

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Untergliederung des Verbandes

### II. Mitgliedschaft

- § 5 Verbandsmitglieder
- § 6 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Rechte der Verbandsmitglieder
- § 10 Pflichten der Verbandsmitglieder

### III. Organe des Verbandes

- § 11 Organe
  - Vorstand
- § 12 Zusammensetzung und Bestellung
- § 13 Amtsdauer und Dienstverhältnis
- § 14 Vertretungsbefugnis und Beschlussfassung
- § 15 Aufgaben
- Verbandsrat
- § 16 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlen
- § 17 Einberufung und Beschlussfassung, Vorsitz und Schriftführung
- § 18 Aufgaben
- § 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Verbandsrat
- Verbandstag
- § 20 Zusammensetzung
- § 21 Einberufung und Vorsitz
- § 22 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse
- § 23 Aufgaben

### IV. Fachvereinigungen

- § 24 Aufgaben
- § 25 Amtsdauer und Wahlordnung
- § 26 Vorsitz und Sitzungen

V. Prüfungswesen

- § 27 Prüfer und Prüfungsdienstleitung
- § 28 Ausübung der Prüfungstätigkeit

VI. Rechnungswesen

- § 29 Betriebsmittel
- § 30 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

VII. Schlussbestimmungen

- § 31 Auflösung des Verbandes
- § 32 Bekanntmachungen/Zugangsfiktion
  
- § 33 Formale Änderungen und Ermächtigung des Vorstandes
- § 34 Schlussbestimmungen

## **I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Aufgabenbereich**

### **§ 1 Name**

- (1) Der Verband führt den Namen

ECOVIS Genossenschaftsprüfverband e.V.

- (2) Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Voraussetzung für die Verbandstätigkeit ist die Verleihung des Prüfungsrechts auf Grundlage des § 63 GenG durch die zuständige Landesbehörde.
- (4) Der Prüfungsverband strebt die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband an.

### **§ 2 Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verband kann innerhalb seines Verbandsgebietes Geschäftsstellen unterhalten.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Prüfung der Verbandsmitglieder sowie die Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) Prüfung der Genossenschaften nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung;
  - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
  - c) Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder des Verbands in genossenschaftlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten;
  - d) Aus- und Fortbildung des Personals der Mitglieder des Verbands.

- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband rechtlich selbstständige Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.

#### **§ 4 Untergliederung des Verbandes**

- (1) Der Verband untergliedert sich in Fachvereinigungen. Es werden folgende Fachvereinigungen gebildet:
  - a) die Fachvereinigung der Agrargenossenschaften,
  - b) die Fachvereinigung der Gewerblichen Genossenschaften,
  - c) die Fachvereinigung steuerbefreiter Genossenschaften i.S.d. § 5 Nr. 14 c KStG

Weitere Fachvereinigungen können gebildet werden. Diese können insbesondere nach branchenbezogenen und territorialen Kriterien gebildet werden. Die Entscheidung darüber treffen Vorstand und Verbandsrat in gemeinsamer Sitzung.

- (2) Jedes Mitglied gehört einer der nach § 4 Abs. 1 gebildeten Fachvereinigungen an. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt, welcher Fachvereinigung die Genossenschaft entsprechend ihres Unternehmensgegenstandes bzw. territorialer Kriterien angehört.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband hat als Verbandsmitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder;
  - b) außerordentliche Mitglieder;
  - c) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können eingetragene Genossenschaften sein. Ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform können auch solche Unternehmen ordentliches Mitglied sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 63 b Abs. 2 GenG. Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 2 S. 1 GenG zulassen. Ordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Verbandsgebiet haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Verbandsrat zu außerordentlichen Mitgliedern erklärt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die sich mit den Aufgaben des Prüfungsverbandes verbunden fühlen und deren Aufnahme in den Prüfungsverband dessen Ziele fördert. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 63 b Abs. 2 GenG. Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 2 S. 1 GenG zulassen.

### **§ 6 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Die Aufnahme kann von einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Aufnahmesuchende schriftlich Einspruch beim Verbandsrat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides einlegen. Der Verbandsrat entscheidet über den Einspruch endgültig.
- (3) Eine Mitgliedschaft in weiteren Prüfungsverbänden ist möglich.

## § 7 Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Sie setzt bei den ordentlichen Mitgliedern, deren Satzung ein entsprechendes Erfordernis vorsieht, einen Generalversammlungs- oder Vertreterversammlungsbeschluss bzw. Gesellschafterbeschluss und ferner voraus, dass dem Verband Gelegenheit gegeben war, in der General-/Vertreterversammlung bzw. Gesellschafterversammlung zu dem beabsichtigten Austritt Stellung zu nehmen;
  - b) Löschung der Firma des Verbandsmitgliedes nach Beendigung des Liquidations- oder Insolvenzverfahrens oder wegen Vermögenslosigkeit im zuständigen Register;
  - c) Ausschluss.
- (2) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht ausscheidender Verbandsmitglieder endet mit dem Schluss des Kalenderjahres, zu dessen Ende das Ausscheiden wirksam wird.

## § 8 Ausschluss

- (1) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Verbandsmitgliedschaft weggefallen sind;
  - b) die in § 10 der Satzung aufgeführten Pflichten nachhaltig und in grober Weise verletzt wurden;
  - c) es die Durchführung einer Prüfung nach § 28 der Satzung durch sein Verhalten unmöglich macht;
  - d) die im Rahmen einer Prüfung festgestellten schwer wiegenden Mängel auf wiederholte Aufforderung nicht beseitigt werden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes; dieser ist dem Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlussbeschlusses enden die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (3) Das ausgeschlossene Verbandsmitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief über den Vorstand Einspruch beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Ausschluss endet die Verbandsmitgliedschaft einen Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses. Hat das Verbandsmitglied Einspruch eingelegt und gibt der Verbandsrat dem Einspruch nicht statt, so endet die Verbandsmitgliedschaft mit Zugang der Einspruchsentscheidung des Verbandsrates.

## **§ 9 Rechte der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Rechte der Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und aus der Satzung des Verbandes.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen;
  - b) zur Teilnahme und Stimmausübung an der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung und am Verbandstag;
  - c) zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Verbandsorganen;
  - d) die Vornahme von Sonderprüfungen zu verlangen;
  - e) die Schulungs- und sonstigen Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen;
  - f) den Jahresabschluss des Verbandes einzusehen. Der Jahresabschluss wird alljährlich mindestens eine Woche vor dem Verbandstag zur Einsichtnahme am Sitz des Verbandes ausgelegt;
- (3) Die Mitglieder können sich bei Meinungsverschiedenheiten eines Schiedsgerichtes des Verbands bedienen; sie sind dann verpflichtet, sich dem Spruch des Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der vom Verbandsrat im Vorhinein bestellt wird. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben oder zugelassener Rechtsanwalt sein.
- b) zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen benennt.

## **§ 10 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Pflichten der Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und aus der Satzung des Verbandes.



- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) diese Satzung und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
  - b) den Jahresabschluss und den Lagebericht fristgerecht einzureichen sowie die vom Verband geforderten Meldungen insbesondere über die Prüfungsbereitschaft termingerecht zu erstatten;
  - c) sich den vom Verband durchzuführenden, angeordneten oder außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen;
  - d) dem Verband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung betreffen;
  - e) auf Verlangen des Verbandes im Interesse der Genossenschaft oder deren Mitglieder eine General-/Vertreterversammlung, insbesondere zur Erörterung der Lage der Genossenschaft, einzuberufen;
  - f) den Verband rechtzeitig zu den General-/Vertreterversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen und seinen Vertretern in der General-/Vertreterversammlung auf deren Verlangen das Wort zu erteilen;
  - g) dem Verband die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Änderungen im Vorsitz des Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen unverzüglich mitzuteilen;
  - h) die festgesetzten Beiträge und Gebühren des Verbandes zu leisten.
- (3) Mitglieder, die eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband besitzen, können die gesetzlichen Prüfungspflichten auch durch diesen Prüfungsverband sicherstellen. Sollte ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, so ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

### **III. Organe des Verbandes**

#### **§ 11 Organe**

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Verbandsrat;
- c) der Verbandstag;
- d) die Mitgliederversammlung der Fachvereinigungen.

(2) In den Verbandsorganen gem. Absatz 1 c und d haben nur gesetzliche Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

#### **Vorstand**

#### **§ 12 Zusammensetzung und Bestellung**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Dem Vorstand hat mindestens ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer anzugehören.

(2) Dem Vorstand dürfen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Liquidatoren oder Angestellte einer zu prüfenden Genossenschaft nicht angehören (§ 56 GenG).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsrat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bestellt.

(4) Der Verbandsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Verbandspräsidenten ernennen.

#### **§ 13 Amtsdauer und Dienstverhältnis**

(1) Die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder regelt der Verbandsrat gem. § 18 Absatz 2. Dieser schließt, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes scheidern spätestens mit dem Schluss des Kalenderjahres aus, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss des Verbandsrates aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit dem Widerruf gilt das Dienstverhältnis als beendet.

- (4) Der Verbandsrat ist befugt, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, Vorstandsmitglieder unbeschadet des bestehenden Dienstvertrages vorläufig von ihren Geschäften zu entbinden und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

## **§ 14 Vertretungsbefugnis und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten stets gemeinsam. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Verbandsrat befreit werden.

## **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der Verbandsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan erlassen.

Im Besonderen obliegt dem Vorstand:

- a) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Dabei ist der Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat; er ist insoweit auch zur Verschwiegenheit gegenüber diesem und den anderen Organen verpflichtet;
  - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsrates und der Verbandstage sowie die Erstattung des Jahresberichtes;
  - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder und den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
  - e) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane;
  - f) die Festlegung der Gebühren und Honorare für freiwillige Leistungen.
- (2) Der Vorstand hat den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Angelegenheiten des Verbandes Auskunft und Rechenschaft zu geben. Er hat den Mitgliedern des Verbandsrates jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren und diese über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

## **Verbandsrat**

### **§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlen**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 2 Personen. Mindestens ein Mitglied des Verbandsrats muss Wirtschaftsprüfer oder Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme derjenigen Mitglieder den Ausschlag, die von den außerordentlichen Mitgliedern gewählt worden sind.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsrats.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsrats werden wie folgt gewählt:
  - a) Je ein Mitglied wird von den ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag der Fachvereinigungen gewählt;
  - b) Je ein Mitglied wird von den außerordentlichen Mitgliedern gewählt.

Scheidet ein Verbandsratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für das ausgeschiedene Verbandsratsmitglied eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Den ersten Verbandsrat wählen die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

- (5) Im Übrigen regelt eine vom Verbandsrat mit Zustimmung des Verbandstages zu erlassende Wahlordnung das Wahlverfahren.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 17 Einberufung und Beschlussfassung, Vorsitz und Schriftführung**

- (1) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Beschlüsse des Verbandsrates können auch schriftlich, per E-Mail, Telefax oder Telefon gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsrates innerhalb von einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates der Beschlussfassung in dieser Form widerspricht. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu protokollieren.

- (3) Den Vorsitz im Verbandsrat führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teil, sofern der Verbandsrat nichts anderes beschließt. So weit über Angelegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder beraten und beschlossen wird, nehmen diese an den Beratungen nicht teil. Sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Verbandsrates ist zu protokollieren und von dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen, bei gemeinsamen Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand auch von einem Vorstandsmitglied.
- (6) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18 Aufgaben**

- (1) Dem Verbandsrat obliegt die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, soweit sie nicht in dieser Satzung oder durch nicht abdingbare gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Berufung des Vorstandes, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
  - c) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher und verbandspolitischer Bedeutung;
  - d) Entscheidungen über den Haushaltsplan des Verbandes;
  - e) Entscheidungen, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt;
  - f) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - g) die Festsetzung des Jahresvoranschlages;
  - h) die Festsetzung von Prüfungsgebühren;
  - i) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages;
  - j) die Bestellung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB;
  - k) die Entscheidung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung und den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gem. § 8 Abs. 3 der Satzung;
  - l) die Zustimmung zur Errichtung von Fonds sowie die Genehmigung der Schaffung neuer und der Ausgestaltung bereits bestehender Einrichtungen des Verbandes sowie deren Auflösung; die Zuständigkeit des Verbandstages bleibt davon unberührt;
  - m) die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zwischen dem Vorstand und einem Verbandsmitglied.

- (3) Der Verbandsrat hat insbesondere zur Prüfung des Jahresabschlusses einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden und kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden. Diese haben dem Verbandsrat über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist.
- (4) Der Abschluss der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung ihrer Gesamtbezüge obliegen dem Verbandsrat. Die Dienstverträge werden mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wirksam.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben in allen vom Vorsitzenden des Verbandsrates ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verbandsrates Kenntnis erlangen, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.

## **§ 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Verbandsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Verbandsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen;
  - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kooperations- oder Dienstleistungsverträgen und darüber hinaus von allen anderen Verträgen, soweit bei diesen im Einzelfall die Verpflichtungsgrenze von 50.000 Euro jährlich überschritten wird;
  - d) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen;
  - e) Vorschlag an den Verbandstag zur Festsetzung der Verbandsbeiträge;
  - f) Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen für den Verbandstag;
  - g) Bildung von Fachvereinigungen
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts Anderes beschlossen wird.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er im Vorstand und im Verbandsrat jeweils die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit findet.
- (5) Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **Verbandstag**

### **§ 20 Zusammensetzung**

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und ist mindestens alle zwei Jahre auf Beschluss des Verbandsrates durchzuführen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann einen seiner gesetzlichen Vertreter zum Verbandstag entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an dem Verbandstag ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

### **§ 21 Einberufung und Vorsitz**

- (1) Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies beim Vorsitzenden des Verbandsrates schriftlich beantragt.
- (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler.
- (3) Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mit ausreichender Begründung spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden des Verbandsrates schriftlich vorliegen und sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Andernfalls gelten sie als nicht gestellt. Frist- und formgerecht gestellte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 22 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse**

- (1) Der Verbandstag ist mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 31 Abs. 2 S. 1 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die das Stimmrecht ausübende Person muss gesetzlicher Vertreter des Mitglieds sein. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht der Vorstand, der Verbandsrat oder ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Personen geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

- (5) Beschlüsse des Verbandstages gem. § 23 Abs. 3 der Satzung bedürfen zum Einen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und zum Anderen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der außerordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Verbands ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren, die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Vereinsmitglieder können auch außerhalb des Verbandstages im schriftlichen Verfahren gefasst werden (§ 32 Abs. 2 BGB). Dabei sind auch Mehrheitsbeschlüsse zulässig. Der Vorstand bestimmt den Beschlussgegenstand, zu dem eine schriftliche Beschlussfassung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen soll. Der Vorstand bestimmt den Beschlussgegenstand, zu dem eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen soll. Der Vorstand hat dabei auch anzuordnen, innerhalb welcher Frist die Stimmabgabe erfolgen soll.

## **§ 23 Aufgaben**

- (1) Der Verbandstag ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Verbandsrates;
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates;
  - d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und deren persönliche Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung;
  - e) die Festsetzung der Verbandsbeiträge;
- (3) Der Verbandstag ist ferner zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Verbandsrat;
  - b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
  - c) die Änderung der Satzung;
  - d) die Verschmelzung des Verbandes;
  - e) die Auflösung des Verbandes.
- (4) Der Verbandstag dient im Übrigen der Darstellung der Genossenschaftsorganisation sowie der Behandlung wichtiger Verbands-, Wirtschafts- oder genossenschaftlicher Fragen nach Maßgabe der Tagesordnung.



## IV. Fachvereinigungen

### § 24 Aufgaben

- (1) Die Fachvereinigungen sind für die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen geschäftlichen und wirtschaftlichen Belange der ihnen angehörenden Verbandsmitglieder zuständig.
- (2) Die Versammlungen der Fachvereinigungen sind insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b) den Erfahrungsaustausch über aktuelle Angelegenheiten der Fachvereinigungen;
  - c) die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben soweit sie die Mitglieder der Fachvereinigung betreffen;
  - d) die Nominierung der Verbandsratsmitglieder und deren persönliche Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 4 a) der Satzung.
- (3) Die Fachvereinigungen können Ausschüsse bilden. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

### § 25 Amtsdauer und Wahlordnung

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Näheres bestimmt eine Wahlordnung, die vom Verbandsrat erlassen wird.

### § 26 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Den Vorsitz in den Versammlungen der Ausschüsse führt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. Im Verhinderungsfalle führt den Vorsitz dessen Stellvertreter bzw. ein anderes dem Ausschuss angehörendes Mitglied.

Sofern kein Ausschuss besteht, bestimmt die Mitgliederversammlung der Fachvereinigung einen Vorsitzenden.

- (2) Versammlungen der Fachvereinigungen finden mindestens alle zwei Jahre (zwischen den Verbandstagen) statt. Sie werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzusenden. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (3) Die Versammlungen der Fachvereinigungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- (4) Die Beschlüsse der Versammlungen der Fachvereinigungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **V. Prüfungswesen**

### **§ 27 Prüfer und Prüfungsdienstleitung**

- (1) Träger der Prüfung ist der Verband. Zur Durchführung der Prüfungstätigkeit können fachlich gegliederte Prüfungsabteilungen gebildet werden.
- (2) Zu Prüfern werden nur sachverständige, im genossenschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen erfahrene Personen bestellt.

### **§ 28 Ausübung der Prüfungstätigkeit**

- (1) Die ordentlichen Prüfungen erstrecken sich formell und materiell auf die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der ordentlichen Mitglieder, einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie auf deren Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des gesetzlichen Lageberichts. Die Dauer der Prüfung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen.
- (2) Daneben werden außerordentliche Prüfungen sowohl auf Anordnung des Verbandes als auch auf Anforderung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des betreffenden Mitgliedes durchgeführt. Diese außerordentlichen Prüfungen können auf bestimmte Bereiche oder einzelne Fragestellungen beschränkt werden; ihr Umfang ergibt sich im Übrigen aus dem jeweiligen Auftrag bzw. der Anordnung.
- (3) Der Verband übt seine Prüfungstätigkeit aufgrund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der weiteren gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.
- (4) Insbesondere hat der Verband seine Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten, die seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen könnten, zu treffen.

Er hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet ist oder er sich befangen fühlt. In diesem Fall hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, dass den Bestimmungen über die gesetzlichen Prüfungen der ihm angeschlossenen Genossenschaften oder Unternehmen Rechnung getragen wird.

- (5) Der Verband hat Kenntnisse von Tatsachen oder Umständen, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, sorgfältig zu hüten. Die Prüfer des Verbands sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Verband überwacht die Behebung der im Prüfungsbericht festgestellten Beanstandungen.

## **VI. Rechnungswesen**

### **§ 29 Betriebsmittel**

Die Mittel zur Führung der Verbandsgeschäfte einschließlich der Kosten für die Verbandsprüfungen werden von den Verbandsmitgliedern durch die Zahlung von Beiträgen sowie von Prüfungs-, Dienstleistungs- und Beratungsgebühren nach Maßgabe der Beschlüsse der hierfür zuständigen Organe sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt.

### **§ 30 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis 31. Mai des folgenden Jahres dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und dem Verbandsrat bis spätestens 30. Juni zur Feststellung vorzulegen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Verbandsrates vom Verbandstag beschlossen werden. Zum Vorschlag des Verbandsrates ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Verbandsratsmitglieder anwesend sind; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Verbandstag kann die Auflösung nur beschließen, wenn drei Viertel aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von je neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder. Ist das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder nicht erfüllt, so ist ein erneut einzuberufender Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch dieser Verbandstag kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von je neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder beschließen. Der erneute Verbandstag kann frühestens einen Monat nach Abhaltung des ersten Verbandstages stattfinden.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes im Fall der Auflösung beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss des Verbandsrates bedarf einer Mehrheit von 90 % der gültig abgegebenen Stimmen.

### **§ 32 Bekanntmachungen/Zugangsfiktion**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder. Ist eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben, so erfolgt diese im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Schriftliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsmitgliedern gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband bekannte Anschrift gesandt worden sind.

### **§ 33 Formale Änderungen der Satzung und Ermächtigung des Vorstandes**

Erachtet das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens von Satzungsänderungen nur den Wortlaut betreffende Änderungen oder Ergänzungen für geboten oder erforderlich, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen von sich aus vorzunehmen.

**§ 34 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung davon im Übrigen unberührt.
- (2) Die Gründungskosten des Verbands übernimmt der Verein.